

**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 21. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)\*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

AM – Aufbaumodul;

BM – Basismodul;

PL – Prüfungsleistung;

LP – Leistungspunkt;

SWS – Semesterwochenstunde;

KG – Kollegialprüfung;

PsB – Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers

---

\* Mittl.bl. BM M-VS. 511

## **§ 1\*** **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Slawistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

## **§ 2** **Studium**

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester und umfasst das Erlernen slawischer Sprachen sowie den Erwerb sprach-, kultur- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse.

(2) Als Erstsprache kann Polnisch, Russisch, Tschechisch oder Ukrainisch (sowie gemäß dem jeweiligen Lehrangebot der Philosophischen Fakultät auch weitere slawische Sprachen) studiert werden. Die Zweitsprache wird aus dem Angebot der zuvor genannten Sprachen gewählt, darf nicht mit der Erstsprache identisch sein und wird nur von Studierenden belegt, die im fünften und sechsten Semester in den General Studies den Schwerpunkt „Kulturwissenschaften“ oder „Wirtschaft und Recht“ wählen. Studierende, die in den General Studies den Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ gewählt haben, studieren im Fach nur eine Sprache.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP). Wählen Studierende in den General Studies II den Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“, verringert sich die Zahl der auf das Fach entfallenden Leistungspunkte um 6 LP.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

---

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

### § 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbe- lastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprü- fungstermin (Sem.)
1.	Sprachpraxis 1 (BM)	360	2	12	2.
2.	Einführung Sprachwissen- schaft (BM)	120	1	4	1.
3.	Einführung Literaturwissen- schaft (BM)	120	1	4	2.
4.	Sprachpraxis 2 (AM)	300	2	10	4.
5.	Landes- und Kulturstudien (BM)	180	2	6	4.
6.	Literaturwissenschaft 1 (AM)	180	1	6	3.
7.	Sprachwissenschaft 1 (AM)	180	1	6	4.
8.	Sprachpraxis 3 (AM) Für Studierende im Schwer- punkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ ----- Sprachpraxis 3 (AM) Für Studierende im Schwer- punkt „Erziehungswissen- schaft“	270, davon 90 davon 180 ----- 90	2 1 ----- 2	9 3 6 ----- 3	6. (Erstsprache) 5. (Zweitsprache) ----- 6.
9.	Sprach- oder Literaturwis- senschaft 2 (AM) für Studierende im Schwer- punkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) ----- Sprach- oder Literaturwis- senschaft 2 (AM) für Studierende im Schwer- punkt „Erziehungswissen- schaft“	180 ----- 180	2 ----- 1	6 ----- 6	5. oder 6. ----- 5.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

### § 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Das Modul „Sprachpraxis 3“ besteht für Studierende, die in den General Studies den Schwerpunkt „Kulturwissenschaften“ oder „Wirtschaft und Recht“ gewählt haben, aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/ Umfang
1.	Sprachpraxis 1 (BM)	1	Klausur	120 Min.
2.	Einführung Sprachwissenschaft (BM)	1	Klausur	120 Min.
3.	Einführung Literaturwissenschaft (BM)	1	Klausur	120 Min.
4.	Sprachpraxis 2 (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung [PsB]	30 Min.
5.	Landes- und Kulturstudien (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung [KG]	30 Min.
6.	Literaturwissenschaft1 (AM)	1	Hausarbeit	ca. 15 Seiten
7.	Sprachwissenschaft 1 (AM)	1	Hausarbeit	ca. 15 Seiten
8.	Sprachpraxis 3 (AM) für Studierende mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“	2	Klausur (Erst- sprache) und mündliche Einzelprüfung (Zweitsprache) [PsB]	120 und 20 Min.
	----- Sprachpraxis 3 (AM) für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	1	Mündliche Einzelprüfung [PsB]	20 Min.
9.	Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 (AM) für Studierende mit Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	2	Hausarbeit oder Klausur	ca. 15 Seiten oder 90 Min.
	----- Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 (AM) für Studierende Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	1	Hausarbeit	ca. 15 Seiten

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche

fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer. Bei nicht termingerechter Festlegung der Prüfungsleistung gilt die Hausarbeit als Prüfungsleistung. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt sechs Wochen ab der Bekanntgabe des Themas. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; im Wiederholungsfall von zwei Prüfern.

(6) Prüfungsleistungen können auch in anderen Sprachen erbracht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Prüfer im Einvernehmen mit dem zu Prüfenden.

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird gewährt.

## **§ 5 Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung (KG) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: gemäß der Prüfungsanforderungen aus § 4, Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge, Überprüfung sprachlicher Kompetenz. Prüfungssprache kann teilweise die gewählte slawische Erstsprache sein.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft verfasst werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Slawistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Studiengang Slawistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1181) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. August 2009.

Greifswald, den 21. August 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 15

## Anhang

### Qualifikationsziele der Module:

#### Module

- |  |  |
|--|--|
| 1. Sprachpraxis 1 (BM)                   | Grundkenntnisse der Grammatik und Phonetik der gewählten slawischen Sprache. Sprachliche Kompetenz (schriftliche Textproduktion, Dialogführung, Textrezeption) zu Alltagsthemen, A2*   |
| 2. Einführung Sprachwissenschaft (BM)    | Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf historische Sprachzustände   |
| 3. Einführung Literaturwissenschaft (BM) | Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände, Überblick in der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Literatur   |
| 4. Sprachpraxis 2 (AM)                   | Erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lexik. Textverständnis der gesprochenen Sprache, Wiedergabe von gehörten/geschriebenen Informationen, vorbereitetes monologisches Sprechen (Kurzvortrag), B1   |
| 5. Landes- und Kulturstudien (BM)        | Grundkenntnisse zur Geschichte, den geographisch-politischen Strukturen und zur Kultur des Landes der gewählten Sprache; Kompetenz zur Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über die entsprechende Kultur; Methoden zur Analyse ausgewählter fremdkultureller Orientierungssysteme                     |
| 6. Literaturwissenschaft 1 (AM)          | Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse sowie Einordnung literarischer Werke in den literarisch-historischen Kontext; Kompetenz zur selbstständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, vertiefte literaturtheoretische und literaturgeschichtliche Kenntnisse |

---

\* Vgl. hier und im Folgenden Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen



- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 7. Sprachwissenschaft 1<br>(AM)      | Konfrontative Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache, Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische)   |
| 8. Sprachpraxis 3                    | Kompetenz zur schriftlichen Textproduktion in der gewählten Fremdsprache, Übersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache, B2<br><br>Zweitsprache: Grundkenntnisse in Textrezeption und -produktion zu ausgewählten Alltagsthemen, A1 |
| 9. Sprachwissenschaft 2<br>(AM)      | Vertiefte Kompetenz zu sprachwissenschaftlichen Theorien und ihrer Anwendung vorwiegend in soziolinguistisch und komparatistisch ausgerichteten Zusammenhängen oder   |
| oder Literaturwissenschaft 2<br>(AM) | Analyse und Kritik literaturwissenschaftlicher Methoden und Ansätzen der Textanalyse, Vertiefte Kenntnisse zur Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache sowie diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext                  |